

Geschäftsverzeichnismrn. 6132 und 6133

Entscheid Nr. 46/2016
vom 24. März 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 75 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten J. Spreutels, dem vorsitzenden Richter A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Entscheiden vom 17. Dezember 2014 in Sachen der « Les Sittelles » AG gegen den belgischen Staat - FÖD Finanzen -, deren Ausfertigungen am 7. Januar 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. Im ersten Entscheid: « Verstößt Artikel 75 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern er dazu führt, dass eine Gesellschaft, die den Kriterien eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches entspricht und die wegen der Ausübung ihres Haupt- oder Nebengesellschaftszwecks die Nutzung des von ihr erworbenen Anlagevermögens an eine Gesellschaft abgetreten hat, die nicht den Kriterien eines KMB entspricht, über die sie aber aufgrund ihrer Beteiligung eine Kontrolle ausübt, so dass sie weder selbst von dieser Gesellschaft kontrolliert, noch von ihr benutzt wird, um einen Steuervorteil zu genießen, auf den sie normalerweise kein Anrecht hätte, vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen wird? ».

2. Im zweiten Entscheid: « Verstößt Artikel 75 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern er dazu führt, dass eine Gesellschaft, die den Kriterien eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches entspricht und die wegen der Ausübung ihres Haupt- oder Nebengesellschaftszwecks die Nutzung des von ihr erworbenen Anlagevermögens an eine Gesellschaft abgetreten hat, die nur wegen dieser Beteiligung nicht den Kriterien eines KMB entspricht, über die sie aber aufgrund ihrer Beteiligung eine Kontrolle ausübt, so dass sie weder selbst von dieser Gesellschaft kontrolliert, noch von ihr benutzt wird, um einen Steuervorteil zu genießen, auf den sie normalerweise kein Anrecht hätte, vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen wird? ».

Diese unter den Nummern 6132 und 6133 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. In der in den beiden verbundenen Rechtssachen gestellten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 75 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung zu äußern, insofern er dazu führe, dass eine Gesellschaft, die den Kriterien eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 entspreche und die wegen der Ausübung ihres Haupt- oder Nebengesellschaftszwecks die Nutzung des von ihr erworbenen Anlagevermögens an eine Gesellschaft abgetreten habe, die nicht den Kriterien eines KMB

entspreche, über die sie aber aufgrund ihrer Beteiligung eine Kontrolle ausübe, so dass sie weder selbst von dieser Gesellschaft kontrolliert, noch von ihr benutzt werde, um einen Steuervorteil zu genießen, auf den sie normalerweise kein Anrecht hätte, vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen werde.

B.1.2. Artikel 68 des EStGB 1992 bestimmt:

« Gewinne und Profite sind steuerfrei in Höhe eines Teils des Anschaffungs- oder Investitionswertes der in Neuzustand erworbenen oder gebildeten Sachanlagen und der neuen immateriellen Anlagen, wenn diese Anlagen in Belgien zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden. Diese Steuerbefreiung wird ' Investitionsabzug ' genannt ».

Artikel 75 desselben Gesetzbuches in der auf den dem vorliegenden Richter unterbreiteten Streitfall anwendbaren Fassung bestimmte:

« Der Investitionsabzug ist ebenfalls nicht anwendbar auf:

[...]

3. Anlagen, deren Nutzungsrecht auf eine nicht in Nr. 2 erwähnte Weise an einen anderen Steuerpflichtigen abgetreten wurde, es sei denn, diese Abtretung erfolgte zugunsten einer natürlichen Person, die diese Anlagen in Belgien zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt und die das Nutzungsrecht an diesen Anlagen weder ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt,

[...] ».

Artikel 201 des EStGB 1992 in der auf den dem vorliegenden Richter unterbreiteten Streitfall anwendbaren Fassung bestimmte:

« In den in Artikel 69 § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fällen wird der Investitionsabzug wie folgt festgelegt:

1. In Bezug auf inländische Gesellschaften, deren Aktien oder Anteile, die die Mehrheit der Stimmrechte darstellen, zu mehr als der Hälfte von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten werden, die nicht Teil einer Gruppe sind, zu der ein im Königlichen Erlass Nr. 187 vom 30. Dezember 1982 über die Schaffung von Koordinierungszentren erwähntes Koordinierungszentrum gehört, entspricht der Prozentsatz des Abzugs der prozentualen Steigerung des Durchschnittswertes der Verbraucherpreisindexe des Königreichs des vorletzten Jahres vor dem Jahr, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, an das der Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Investition getätigt wird, im Verhältnis zum Durchschnittswert der Verbraucherpreisindexe des vorhergehenden Jahres, abgerundet auf den größeren oder kleineren Einer, je nachdem ob der Bruch 50 Prozent erreicht oder nicht, und erhöht um 1 Prozentpunkt, ohne dass der so erhaltene Prozentsatz unter 3 Prozent oder über 10 Prozent liegen darf; dieser Prozentsatz ist nur auf den ersten Teilbetrag von 5.000.000 EUR der pro Besteuerungszeitraum getätigten Investitionen anwendbar.

2. In Bezug auf die nicht in Nummer 1 erwähnten Gesellschaften entspricht der Prozentsatz des Abzugs dem in Nummer 1 erwähnten Prozentsatz, jedoch auf 0 herabgesetzt.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Basisprozentsatz des Investitionsabzugs und den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Prozentsatz, soweit er auf 0 herabgesetzt ist, erhöhen, wenn wirtschaftliche Umstände es rechtfertigen.

Der König reicht bei den Gesetzgebenden Kammern, wenn sie versammelt sind unverzüglich und sonst sobald die nächste Sitzungsperiode eröffnet ist, einen Gesetzentwurf ein zur Bestätigung der Erlasse in Ausführung des vorliegenden Artikels.

Der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Betrag von 5.000.000 EUR wird jährlich an den Verbraucherpreisindex des Königreichs angepasst. Diese Anpassung wird mit dem Koeffizienten durchgeführt, der erhalten wird, indem der Durchschnittswert der Preisindexe des vorletzten Jahres vor dem Jahr, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, durch den Durchschnittswert der Preisindexe des Jahres 1988 geteilt wird. Für diese Berechnung sind die Bestimmungen von Artikel 178 § 2 Absatz 2 und 3 anwendbar ».

B.2.1. Die fragliche Bestimmung fußt auf Artikel 65 des Sanierungsgesetzes vom 31. Juli 1984 (*Belgisches Staatsblatt*, 10. August 1984), der einen Artikel 42ter § 6 Absatz 2 Nr. 4 in das EStGB 1964 eingefügt hat, um den Investitionsabzug für Anlagen, deren Nutzungsrecht, mit Ausnahme desjenigen im Sinne von Nr. 2 (nämlich die Abtretung der Nutzung im Rahmen eines Leasingvertrags, eines Erbpachtvertrags, Erbbauvertrags oder gleichartiger Rechte an unbeweglichen Gütern), an einen Dritten abgetreten wurde, auszuschließen, es sei denn, dass diese Abtretung zu Gunsten von Betrieben im Sinne von Artikel 10 Nr. 1 (nämlich Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsbetriebe) erfolgt ist, die diese Anlagen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Belgien nutzen, ohne die Nutzung ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.

Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten zum Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984 wie folgt gerechtfertigt:

« Die Erfahrung hat gezeigt, dass ausländische Unternehmen in Belgien eine Gesellschaft gründen, die dazu dient, Sachanlagen an Gesellschaften zu vermieten, aus denen sie hervorgehen, und somit den Investitionsabzug nutzen zu können.

Der Investitionsabzug ist natürlich nicht eingeführt worden, um ausländische Unternehmen, die in Belgien keinen Verwaltungs- oder Betriebssitz haben, einen Vorteil zu bieten. Daher wird vorgeschlagen, den Investitionsabzug nicht mehr in den Fällen zu gewähren, in denen irgendwelche Nutzungsrechte an beweglichen Gütern, mit Ausnahme von Leasing, an Dritte abgetreten werden; selbstverständlich gilt der Ausschluss nicht für die Abtretung eines solchen Rechtes an Unternehmen, die in Belgien niedergelassen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 927/1, S. 28, und Nr. 927/27, S. 415).

B.2.2. Die ursprüngliche Bestimmung ist mehrmals abgeändert worden. So hat Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt*, 31. Juli 1992) den Vorteil des Investitionsabzugs auf die Inhaber von freien Berufen, Ämtern oder Posten ausgedehnt, und zwar aus folgenden Gründen:

« Im Allgemeinen gilt der Investitionsabzug nicht für immaterielle Anlagen, deren Nutzung an Dritte abgetreten wird. Wenn der Mieter jedoch ein Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsbetrieb ist, der diese Anlagen für seine Berufstätigkeit in Belgien nutzt, ohne deren Nutzung an einen Dritten abzutreten, behält der Vermieter den Anspruch auf den Abzug. Diese Ausnahme wird durch den Entwurf auf Mieter ausgedehnt, die Inhaber eines freien Berufes, Amtes oder Postens sind. Eine solche Erweiterung ist logisch, denn diese Steuerpflichtigen genießen seit dem Gesetz vom 7. Dezember 1988 ein allgemeines Recht auf den Investitionsabzug, ebenso wie die Unternehmer » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 444/9, S. 136).

Eine zweite Abänderung wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt*, 31. Dezember 1992) durchgeführt und während der Vorarbeiten zum Gesetz wie folgt gerechtfertigt:

« Der Minister erinnert daran, dass Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Juli 1992) den Satz des Investitionsabzugs auf null herabgesetzt hat für Gesellschaften, deren Aktien oder Anteile zu mehr als der Hälfte von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten werden, und für Gesellschaften, die Bestandteil einer Gruppe sind, der ein Koordinationszentrum gehört.

Die Verwaltung hat jedoch festgestellt, dass gewisse große Gesellschaften versuchen, diese Bestimmung zu umgehen, indem sie ihre Investitionen durch KMBs tätigen lassen, die ihrerseits die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Durch den vorgeschlagenen Artikel *1ter* soll diese Praxis folglich bekämpft werden.

Der Investitionsabzug wird jedoch aufrechterhalten in den Fällen, in denen das Nutzungsrecht der Anlagen durch einen KMB an einen anderen KMB abgetreten wird, der ebenfalls die Bedingungen erfüllt, um in den Genuss des Investitionsabzugs zu gelangen.

Artikel *1ter* betrifft somit nur die Fälle, in denen ein KMB in den Genuss des Investitionsabzugs für Anlagen gelangt, deren Nutzungsrecht er an eine (große) Gesellschaft abtritt, die selbst keinerlei Investitionsabzug erhalten kann (Nulltarif) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 717/5, S. 54).

B.3. In seinem Entscheid Nr. 127/2008 vom 1. September 2008 hat der Gerichtshof in Beantwortung einer Vorabentscheidungsfrage, die vom Gericht erster Instanz Namur in derselben Rechtssache wie derjenigen, in der die Parteien vor dem vorlegenden Richter immer noch einander gegenüber stehen, gestellt worden war, geurteilt:

« B.3.2. Aus Artikel 201 Absatz 1 Nr. 2 des EStGB 1992 geht hervor, dass der Investitionsabzug ausgeschlossen ist für Gesellschaften, die nicht die beiden in Nr. 1 dieser Bestimmung erwähnten Kriterien erfüllen, nämlich diejenigen eines kleinen oder mittleren Betriebs (KMB) im Sinne der besagten Bestimmung. Für solche Gesellschaften wird der Prozentsatz des Investitionsabzugs nämlich auf null herabgesetzt. Für die KMBs begrenzt der vorerwähnte Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 den Investitionsabzug auf einen Betrag von fünf Millionen Euro an Investitionen pro Besteuerungszeitraum.

B.3.3. Die in Artikel 201 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des EStGB 1992 vorgesehene Maßnahme wurde während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juli 1992, das ihrer Annahme zugrunde liegt, wie folgt gerechtfertigt:

‘ Da der Steuervorteil des Investitionsabzugs für die Unternehmen nicht das vorrangige Element in der Investitionsentscheidung ist, wurde beschlossen, den Prozentsatz dieses Investitionsabzugs ab dem 27. März 1992 (Datum der Bekanntgabe der Maßnahme durch die Regierung) auf null herabzusetzen - jedoch nur für Gesellschaften. Allerdings wird der Investitionsabzug nicht abgeschafft, so dass er, wenn wirtschaftliche Umstände es erfordern, durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass wieder eingeführt werden kann.

Der königliche Erlass muss durch ein Gesetz bestätigt werden.

[...]’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 444/1, S. 16).

B.4.1. Da die Regelung des Investitionsabzugs unterschiedlich ist, je nachdem, ob es sich um eine Gesellschaft handelt, die den Kriterien eines KMB im Sinne der vorerwähnten Bestimmung entspricht oder nicht, muss der Hof zwischen diesen beiden Arten von Gesellschaften unterscheiden, damit er sich zu dem ersten fraglichen Behandlungsunterschied äußern kann.

So kann eine Gesellschaft, die nicht den Kriterien eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 entspricht und die im Rahmen der Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit die Anlagen bewirtschaftet, ohne deren Nutzung abzutreten, keinen Anspruch auf einen Investitionsabzug erheben, da dessen Satz durch Nr. 2 derselben Bestimmung auf null herabgesetzt wurde. Folglich wird sie in diesem Fall nicht anders behandelt als eine Gesellschaft, die zur Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit die Anlagen bewirtschaftet, indem sie deren Nutzung an einen anderen Dritten als eine natürliche Person abtritt, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten verwendet und deren Nutzung nicht ganz oder teilweise an einen Dritten abtritt, wobei Letzterer ebenfalls vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen wird.

Wenn hingegen eine Gesellschaft den in Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 festgelegten Kriterien eines KMB entspricht, kann sie Anspruch auf den Investitionsabzug erheben bis zu einem Betrag von fünf Millionen Euro an Investitionen, die pro Besteuerungszeitraum getätigt werden, wenn sie die Anlagen bewirtschaftet, ohne deren

Nutzung abzutreten. Dies ist nicht der Fall bei einer Gesellschaft (ungeachtet dessen, ob sie die Kriterien eines KMB erfüllt oder nicht), die die Anlagen bewirtschaftet, indem sie deren Nutzung an einen anderen Dritten abtritt als eine natürliche Person, die diese Anlagen zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten und verwendet und deren Nutzung nicht ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt. Diese Gesellschaft ist nämlich vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen infolge des fraglichen Artikels 75 Nr. 3 des EStGB 1992.

B.4.2. Angesichts des in B.2.2 dargelegten Ziels ist es vernünftig gerechtfertigt, eine Gesellschaft, die den in Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 festgelegten Kriterien eines KMB entspricht und die das Nutzungsrecht der erworbenen Anlagen an eine Gesellschaft abtritt, die nicht die besagten Kriterien erfüllt und folglich keinen Anspruch auf den in den Artikeln 68 ff. desselben Gesetzbuches vorgesehenen Investitionsabzug erheben könnte, wenn sie die Anlagen selbst erworben hätte, vom Investitionsabzug auszuschließen.

Indem sie zur Folge hat, dass die Anlagen, die ein KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches erworben hat, vom Investitionsabzug ausgeschlossen werden, wenn er die besagten Anlagen an einen anderen KMB abtritt, der selbst Anspruch auf den Abzug erheben könnte, wenn er die Anlagen erworben hätte, ist die durch Artikel 75 Nr. 3 des EStGB 1992 vorgeschriebene Maßnahme jedoch nicht sachdienlich, um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu erreichen. Die Gefahr einer Umgehung des Abzugsverbots besteht in einem solchen Fall nämlich nicht, da die abtretende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft beide aufgrund von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 Anspruch auf den Investitionsabzug erheben können.

B.4.3. Die präjudizielle Frage ist in diesem Maße bejahend zu beantworten.

[...]

B.6.2. Ferner muss der Fall einer Gesellschaft geprüft werden, die den Kriterien eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 entspricht, je nachdem, ob sie die Nutzung der erworbenen Anlagen an eine natürliche Person unter den in der Frage beschriebenen Bedingungen abtritt, oder ob sie die Nutzung der Anlagen an einen anderen Dritten als eine natürliche Person abtritt.

Aus den in B.4.1 und B.4.2 dargelegten Gründen konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise angesichts seiner in B.2.2 dargelegten Zielsetzung davon ausgehen, dass die KMBs, die die Nutzung der erworbenen Anlagen an Gesellschaften abtreten, die den Vorteil des Investitionsabzugs nicht hätten in Anspruch nehmen können, wenn sie selbst die betreffenden Anlagen erworben hätten, vom Investitionsabzug auszuschließen waren.

Insofern sie zur Folge hat, dass ein KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 des EStGB 1992 vom Vorteil des Investitionsabzugs ausgeschlossen wird, wenn es die Nutzung der erworbenen Anlagen an einen anderen KMB im Sinne derselben Bestimmung abtritt, obwohl dieser in den Genuss des Investitionsabzugs hätte gelangen können, wenn er selbst die Anlagen erworben hätte, ist die durch Artikel 75 Nr. 3 des EStGB 1992 vorgeschriebene Maßnahme hingegen nicht sachdienlich für die Zielsetzung.

B.6.3. In diesem Maße ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten ».

B.4.1. Der Gerichtshof wird gebeten zu prüfen, ob Artikel 75 Nr. 3 des EStGB 1992 mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung vereinbar sei in dem Fall, dass die Abtretung des Nutzungsrechts einer Gesellschaft gewährt werde, die nicht den Kriterien eines KMB entspreche, aufgrund der Tatsache, dass die das Nutzungsrecht abtretende Gesellschaft zum Zeitpunkt des Sachverhalts sämtliche Aktien der übernehmenden Gesellschaft besessen habe, während diese Abtretung nicht mit dem Ziel gewährt werde, die Regeln bezüglich des Investitionsabzugs zu umgehen.

B.4.2. Der Gerichtshof hat diesen Fall in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 127/2008 geprüft. Wie vorerwähnt hat der Gerichtshof nämlich geurteilt, dass die fragliche Bestimmung nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstieß, insofern der Investitionsabzug nicht gewährt werden konnte, wenn eine Gesellschaft die Nutzung der erworbenen Anlagen an eine Gesellschaft abtritt, die wie im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf den Vorteil des Investitionsabzugs hätte erheben können, wenn sie selbst die betreffenden Anlagen erworben hätte.

Der Umstand, dass die zweite Gesellschaft von der ersten kontrolliert wird, kann dieses Urteil nicht ändern.

Aus dem in der Vorlageentscheidung dargelegten Sachverhalt geht hervor, dass die abtretende Gesellschaft im Rahmen einer juristischen Konstruktion mit der übernehmenden Gesellschaft gegründet worden ist und dass sie in den Vorteil des Abzugs hätte gelangen können, wenn sie die Nutzung des Gutes nicht an die PGmbH abgetreten hätte, deren Anteile sie gerade übernommen hatte, die bis dahin natürlichen Personen gehörten.

Es ist anzunehmen, dass derjenige, der sich dafür entscheidet, eine oder mehrere juristische Personen im Rahmen einer juristischen Konstruktion zu gründen, deren Vor- und Nachteile abgewogen hat.

Es könnte der fraglichen Bestimmung also nicht vorgeworfen werden, zur Folge zu haben, dass die abtretende Gesellschaft vom Recht auf den Investitionsabzug ausgeschlossen wird.

B.4.3. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 75 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern er zur Folge hat, dass eine Gesellschaft, die den Kriterien eines KMB im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzbuches entspricht und die wegen der Ausübung ihres Gesellschaftszwecks die Nutzung der von ihr erworbenen Anlagen an eine andere Gesellschaft abtritt, die nicht den Kriterien eines KMB entspricht, vom Investitionsabzug ausgeschlossen wird.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. März 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels